

9. Kann der Verkäufer, der nach fruchtlosem Ablaufe der ihm gemäß § 326 Abs. 1 BGB. bis zum 20. Januar 1920 bestimmten Nachfrist auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Ende März 1919 geschlossenen Kaufvertrags in Anspruch genommen wird, verlangen, daß der Schadensberechnung nicht der vereinbarte, sondern ein mit Rücksicht auf die Geldentwertung erhöhter Preis zugrunde gelegt werde?

§ 242 BGB.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 30. September 1924 i. S. S. (Defl.) w. Ger Holzindustriewerke (Kl.). II 657/23.

I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ist verneint aus folgenden

Gründen:

... Endlich ist der Revision nicht zuzugeben, daß das Kammergericht bei seiner für die Zeit vom 20. bis zum 31. Januar 1920 aufgestellten Schadensberechnung zu Unrecht angenommen habe, die Klägerin sei bis dahin noch berechtigt gewesen, die Lieferung der ihr verkauften Bretter ohne Aufwertung des Ende März 1919 vereinbarten Preises zu fordern. Allerdings war der Kaufvertrag bei einem Dollarstande von etwa 11 *M* geschlossen worden, während in der Zeit vom 20. bis 31. Januar 1920 der Dollarstand zwischen 65,15 und 99,10 *M* wechselte. Die vom Kammergericht festgestellte Steigerung des Preises der Bretter von 5351,35 *M* (Kaufpreis) auf 25850 *M* (Marktpreis in der zweiten Januarhälfte 1920) war also bei Zugrundelegung der Marktwertung nur scheinbar. Allein nach der damaligen Rechtsanschauung hätte der Beklagte um Mitte Januar 1920 die Bretter trotz der erwähnten Marktwertung noch zu dem als Kaufpreis vereinbarten Nennbetrage liefern müssen, und jene Rechtsanschauung ist für die damalige Zeit auch jetzt noch als richtig anzusehen. Denn damals wurde allgemein noch mit einer Wiedererstarbung der deutschen Währung gerechnet, und in den Frühjahrs- und Sommermonaten des Jahres 1920 ist eine erhebliche, wenngleich nur vorübergehende Erhöhung des Marktwertes tatsächlich eingetreten.